

Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses

Gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO NRW) werden mit Zustimmung des Kreistages folgende Regelungen getroffen.

1 Grundsätze

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr lässt sich nicht immer mit Gewissheit absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können. Durch den Kreistag im Haushaltsplan bereitgestellte, aber nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen können daher grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragung).

Damit kann ein unwirtschaftlicher Gebrauch von Ermächtigungen des Haushaltsplans vermieden und abweichend von dem Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr eine Inanspruchnahme entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewährleistet werden.

Werden Ermächtigungen des Haushaltsplanes übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz). Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu wirtschaftlichen Belastungen des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2 Arten

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen des Ergebnisplans werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Finanzplans sind unter Beachtung der sachlichen Bindung der Haushaltsansätze übertragbar. Sie gelten grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck fort. Ermächtigungsübertragungen für Festwerte sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich nicht zugelassen.

3 Umfang

Ermächtigungsübertragungen können nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und in Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorgenommen werden (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung); hierbei ist ein restriktiver Maßstab anzulegen, die Veranschlagungen des Folgejahres sind zu berücksichtigen.

4 Dauer

Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungsübertragungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sind grundsätzlich nicht möglich.

5 Verfahren

Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen schriftlich nach dem beigefügten Muster mit Begründung beim Steuerungsdienst zu beantragen. Die Antragsfrist richtet sich nach den in der jeweiligen Jahresabschlussverfügung festgelegten Terminen.

Nach Prüfung der Anträge entscheidet der Kämmerer über Höhe und Umfang der zu übertragenden Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Einschränkungen oder Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich der Übertragung von Ermächtigungen oder der Nutzung von Ermächtigungsübertragungen, die der Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung getroffen hat, sind ggf. zu berücksichtigen.

6 Information des Kreistages

Zur Wahrung des Budgetrechts des Kreistages legt der Kämmerer ihm zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan vor.

7 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Unna und findet erstmals für den Jahresabschluss 2012 Anwendung.

Unna,

Michael Makiolla Landrat